



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Fahrzeugen, Anhängern und Aufliegern

Trans-Al Deutschland GmbH, Stand Januar 2024

Nachstehende Geschäftsbedingungen gelten für die Vermietung von Fahrzeugen, Anhängern und Aufliegern von der Trans-Al Deutschland GmbH (Vermieter) an den Kunden (Mieter). Die Geschäftsbedingungen richten sich in erster Linie an den Mieter, der beim Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.

I. Mietzins

1. Der Mietzins ergibt sich aus der beigefügten Vereinbarung.
2. Der Mietzins ist zu Beginn der Mietzeit bei Übergabe des Fahrzeuges zur Zahlung fällig. Bei einer Mietzeit von mehr als 1 Monat erfolgt jeweils zum Monatsbeginn eine Zwischenabrechnung. Der abgerechnete Mietzins ist innerhalb von 1 Woche ab Zugang der Zwischenabrechnung zur Zahlung fällig.
3. Sonstige Kosten (z.B. Rückführungskosten, Reinigungskosten, Kraftstoff) sind bei Übergabe oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig.
4. Gegen Ansprüche des Vermieters kann der Mieter nur dann aufrechnen, wenn die Forderung des Mieters unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Hiervon usgenommen sind Gegenforderungen des Mieters aus demselben Vertragsverhältnis. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf den Ansprüchen aus dem Mietvertrag beruht.
5. Gerät der Mieter mit der Zahlung von 1 Monatsmieten ganz oder teilweise in Verzug, kann der Vermieter den Mietvertrag fristlos kündigen. Das gleiche Recht hat der Vermieter, wenn der Mieter eine wichtige Vertragspflicht aus dem Mietvertrag – wie insbesondere die Versicherungs- und Pflegepflicht – verletzt oder wenn über sein Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet wird. Geht ein im Rahmen des Mietvertrages an den Vermieter übergebener Wechsel des Mieters zu Protest, so kann der Vermieter die fristlose Kündigung sofort aussprechen.

II. Betriebskosten/Haftung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

1. Kosten für Betriebsmittel (z.B. Kraftstoff, Öl, Kühlmittel) gehen zu Lasten des Mieters.
2. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeugs anfallenden Gebühren (z.B. Mautgebühren), Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, sie sind durch Verschulden des Vermieters entstanden.

III. Übergabe/Rückgabe

1. Bei Übergabe an den Mieter und bei Rückgabe an den Vermieter ist das beigefügte Übergabe-/Rückgabeprotokoll auszufüllen.
2. Das Fahrzeug wird dem Mieter in betriebsbereitem Zustand mit gültigen gesetzlichen Prüfungen und gereinigt übergeben. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug in demselben Zustand während der Geschäftszeiten mit sämtlichen Papieren und allem Zubehör sowie entsprechender Tankfüllung (wie zum Zeitpunkt der Übergabe) zurückzugeben. Der Ölstand ist bei Übergabe und Rückgabe vom Mieter zu überprüfen.
3. Bei Rückgabe des Fahrzeugs an einem anderen als dem vereinbarten Ort werden die Rückführungskosten (Fahrer, Kraftstoff, etc.) dem Mieter berechnet.
4. Für eine nicht ausgeführte Reinigung werden dem Mieter pauschal € 200,-- für einen Sattelzug berechnet.

IV. Halter/Konzessionen/Versicherung/Zulassung

1. Der Mieter ist während des Überlassungszeitraums Halter des Fahrzeugs im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes. Der Mieter ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Haltereigenschaft bestehenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einzuhalten.
2. Bei konzessioniertem/lizenziertem Einsatz ist es Sache des Mieters, die erforderlichen Konzessionen/Lizenzen auf eigene Kosten einzuholen und die Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes sowie die damit im Zusammenhangstehenden gesetzlichen und behördlichen Regelungen einzuhalten.
3. Die Versicherung und Zulassung des Fahrzeugs sind im beigefügten Vertrag geregelt.

V. Reservierung

Fahrzeugreservierungen sind nach Typ, Leistung, Ausstattung für den Vermieter freibleibend. Das Fahrzeug ist spätestens eine Stunde nach der vereinbarten Zeit zu übernehmen. Danach ist der Vermieter an die Reservierung nicht mehr gebunden.

VI. Berechtigter Fahrer/Fahrzeugnutzung/Nachweise

1. Der Mieter ist nicht berechtigt, das Fahrzeug Dritten - mit Ausnahme seines Personals - ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Vermieters weiterzugeben oder zur Benutzung zu überlassen. Voraussetzung ist immer der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis. Der Mieter ist verpflichtet, auf Verlangen des Vermieters Namen und Anschrift aller Fahrer des Fahrzeuges bekanntzugeben. Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters.
2. Der Mieter darf das Fahrzeug ausschließlich im Rahmen seines Gewerbebetriebes nutzen.
3. Der Mieter ist verpflichtet, über den Einsatz des Fahrzeuges Nachweis zu führen. Nach Ablauf der Überlassungszeit hat er dem Vermieter Tachoscheiben, Fahrtenbücher und sonstige Nachweise aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen auszuhändigen, es sei denn, der Mieter ist selbst gesetzlich zur Aufbewahrung verpflichtet. In diesem Fall hat er dem Vermieter die entsprechenden Kopien auszuhändigen.
4. Der Mieter verpflichtet sich, die gesetzlichen Anforderungen beim Betreiben des Digitalen Tachographen einzuhalten. In diesem Zusammenhang aktiviert der Mieter das angemietete Fahrzeug mit seiner Unternehmenskarte zu Beginn des Mietverhältnisses. Bei Beendigung des Mietverhältnisses deaktiviert der Mieter mit seiner Unternehmenskarte den Tachographen und führt ein Download seiner Daten über den Zeitraum des Mietverhältnisses durch. Das Aktivieren, Deaktivieren und Downloaden bestätigt der Mieter durch Datum und Unterschrift auf dem Mietvertrag.
5. Der Mieter erkennt das Eigentumsrecht des Vermieters an dem Fahrzeug an und verpflichtet sich, Eingriffe Dritter, z. B. durch Pfändung unverzüglich schriftlich dem Vermieter anzuzeigen und rechtswidrigen Eingriffen soweit als möglich entgegenzutreten.
6. Das Fahrzeug darf nur innerhalb Deutschlands genutzt werden. Auf Wunsch des Mieters kann eine schriftliche Einwilligung zur Nutzung in folgenden Ländern erteilt werden: Belgien, Niederlande, Luxemburg, Dänemark, Slowakei, Polen, Tschechien, Österreich, Frankreich. Die Nichteinhaltung dieser Regel kann zur sofortigen Kündigung des Mietvertrages führen. Eine Fahrt außerhalb des vereinbarten Gebiets kann als versuchter Diebstahl des Fahrzeuges gewertet werden.

VII. Pflege/Wartung/Reparatur

1. Der Mieter wird das Fahrzeug sorgfältig pflegen und unterbringen und die nach dem Wartungs- und Prüfbuch anfallenden Kundendienste sowie alle sonst notwendig werdenden Reparatur- und Wartungsarbeiten unverzüglich in einer vom Vermieter/Verleiher zugelassenen Vertragswerkstatt auf eigene Kosten durchführen lassen.
2. Reparaturen dürfen nur mit Zustimmung des Vermieters aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlags in Auftrag gegeben werden, es sei denn, es ist Gefahr im Verzug und der Vermieter ist nicht rechtzeitig erreichbar. In diesen Fällen ist der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Die Kosten für den Transport des Fahrzeuges zur Werkstatt für die Dauer von Reparaturen und Inspektionen trägt der Mieter.

VIII. Verhalten bei Unfällen

Der Mieter hat nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigem Schaden sofort die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter hat dem Vermieter selbst bei geringfügigen Schäden einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Des Weiteren müssen in dem Bericht Tag und Uhrzeit des Unfalls sowie der Unfallort notiert sein. Falls der Unfall von der Polizei aufgenommen wurde, ist die Polizeidienststelle mitanzugeben.

IX. Haftung des Mieters/Entleihers

1. Bei Unfallschäden, Verlust, Diebstahl oder unsachgemäßen Gebrauch des Fahrzeuges oder Verletzung vertraglicher Obliegenheiten gemäß diesen Bedingungen haftet der Mieter für die Reparaturkosten, bei Totalschaden für den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs abzüglich Restwert, sofern er oder der Fahrer den Schaden zu vertreten hat. Daneben hat der Mieter auch etwaige Folgeschäden, insbesondere Wertminderung, Abschleppkosten und Sachverständigengebühren zu ersetzen.

2. Der Vermieter stellt den Mieter nach den Grundsätzen einer Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung je Schadensfall von € 3.000 je Kraftfahrzeugfrei. Von der Haftungsbefreiung sind daher insbesondere Schäden nicht erfasst, die durch eine unsachgemäße Behandlung und/oder Bedienung des Fahrzeuges, etwa durch einen Schaltfehler oder eine Falschbetankung oder durch das Ladegut entstanden sind.

3. Die in vorstehender Ziffer 2 vereinbarte Haftungsbefreiung entbindet den Mieter/Entleiher nicht von den Verpflichtungen dieser Bedingungen. Die Haftungsbefreiung ist daher bei der Verletzung von Verpflichtungen dieser Bedingungen durch den Mieter/Entleiher ausgeschlossen, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf den Eintritt oder Umfang des Schadenfalles. Ferner ist die Haftungsbefreiung ausgeschlossen, wenn der Mieter/Entleiher den Schaden vorsätzlich verursacht. Verursacht er den Schaden grob fahrlässig, wird die Haftungsbefreiung in einem der Schwere des Verschuldens des Mieters/Entleihers entsprechendem Verhältnis beschränkt.

X. Haftung des Vermieters/Verleihers

Der Vermieter haftet gegenüber dem Mieter im Fall des Leistungsverzuges bzw. einer vom Vermieter zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung auf Schadenersatz begrenzt auf das 3-fache des vereinbarten Nettomietzinses. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn der Vermieter grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat oder im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

XI. Einwilligung in die Datenweitergabe - Connected Vehicle

1. Funktionen

Bei dem Mietgegenstand kann es sich um ein „Connected Vehicle“ handeln. Dieses beinhaltet die Übermittlung von Daten aus dem Fahrzeug an ein „Backend“ bei der Trans-Al Deutschland GmbH („TAD“), MAN Truck & Bus SE („MANT&B“) bzw. der mit dieser i.S. der §§ 15 ff. AktG verbundenen TB Digital Services GmbH („TBDS“), München. Die TBDS betreibt die RIO-Plattform („<https://start.rio.cloud/>“), über die verschiedene Serviceleistungen im Rahmen des Flottenmanagements und der Logistikprozesse durch den Käufer in Anspruch genommen werden können. Diese Serviceleistungen basieren auf den aus dem „Connected Vehicle“ übermittelten Daten.

2. Daten

Bei den aus dem Mietgegenstand an die TAD, MAN T&B und die TBDS übermittelten Daten handelt es sich in Verbindung mit der Fahrzeugidentifikationsnummer ggf. auch um personenbezogene Daten. Aus dem Mietgegenstand werden z.B. folgende Daten an die TAD, MAN T&B und die TBDS übermittelt:

- Fahrzeugstatus-Informationen (z. B. Motorumdrehungszahl, Geschwindigkeit, Kraftstoffverbrauch)
- Umgebungszustände (z. B. Temperatur, Regensensor, Abstandssensor)
- Betriebszustände von Systemkomponenten (z. B. Füllstände, Reifendruck, Batteriestatus)
- Störungen und Defekte in wichtigen Systemkomponenten (z. B. Licht, Bremsen)
- Reaktionen der Systeme in speziellen Fahrsituationen (z. B. Auslösen des Notbremsassistenten, Einsetzen der Stabilitätsregelungssysteme)
- Informationen zu fahrzeugschädigenden Ereignissen
- Positionsdaten

3. Zwecke

Die TAD, MAN T&B und die TBDS nutzen die Daten für die Bereitstellung von Serviceleistungen, welche auch von mit der MAN T&B oder der TBDS i.S. der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen erbracht werden können und darüber hinaus auch für die folgenden Zwecke (Auswertungsergebnisse werden nur in anonymisierter Form erzeugt):

- Stetige Weiterentwicklung des Service-Angebots
- Plausibilisierung und Ermittlung von Kennzahlen zur Verbrauchs- und Verschleißreduktion
- Fehlerdiagnose und Fehlerprävention
- Einhaltung von Gewährleistungsverpflichtungen und Produkthaftung (Rückrufaktionen)
- Qualitätsverbesserung von Fahrzeugfunktionen sowie Produkt- und Serviceoptimierungen

4. Einwilligungserklärung

Der Mieter stimmt zu, dass die im Rahmen des Betriebs des Mietgegenstandes aufgezeichneten ggf. personenbezogenen Fahrzeugdaten zu den oben genannten Zwecken an die TAD, TBDS und die MAN T&B übermittelt werden. Alle Auswertungen, die durch TAD, TBDS und/oder die MAN T&B durchgeführt werden, dienen den oben genannten Zwecken. Der Mieter kann die Einwilligung zu der vorbeschriebenen Übermittlung von Daten schriftlich mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der TAD, MAN T&B oder der TBDS widerrufen; im Falle eines Widerrufs können die o.g. Auswertungen oder ggf. vom Mieter beauftragte anderweitige Dienstleistungen, welche eine Datenübertragung voraussetzen, nicht erbracht werden.

XII. Vertragsabschluss

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Er ist zweimal ausgefertigt; TAD, und der Kunde erhalten jeweils eine Ausfertigung. Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

XIII. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

1. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
2. Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Vermieters.
3. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des Vermieters gegenüber dem Mieter dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

XIV. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Vermieter wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

XV. Hinweise zum Datenschutz

Der Vermieter erhebt und verarbeitet bzgl. der jeweiligen Geschäftsvorgänge Daten vom Mieter die auch einen Personenbezug aufweisen. Entsprechende Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) (Informationspflicht bei der Datenerhebung) können unter www.transalrentals.de abgerufen werden.